

## Bestellung einer Fernwirkunterstation zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeisung bei Netzüberlastung und jeweilige Abrufung der Ist-Einspeisung für EEG-/KWK-Anlagen größer 100 kWp

Bitte zurücksenden an:

Stadtwerke Mosbach GmbH  
Am Henschelberg 6  
74821 Mosbach

Für Fragen stehen wir Ihnen  
gerne zur Verfügung unter:

 netzbetreiber@swm-online.de  
 06261 8905-500  
 06261 8905-20

Anlagenbetreiber und Rechnungsempfänger	
Name, Vorname / Firma	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer, E-Mail	
Angaben zur Einspeiseanlage	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	
Art der Anlage	<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage <input type="checkbox"/> BHKW
Leistung der Anlage (kWp)	

Der Anlagenbetreiber bestellt nachstehende Leistung durch die Stadtwerke Mosbach GmbH:

**„Fernwirkunterstation für intelligentes Einspeisemanagement“ der Firma SPRECHER AUTOMATION zur Reduzierung der Einspeiseleistung** entsprechend § 9 Abs. 1 EEG 2021.

Hiermit bestelle ich von der SWM GmbH eine Fernwirkunterstation für intelligentes Einspeisemanagement zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung entsprechend § 9 Abs.1 EEG 2021 für die oben genannte Einspeiseanlage.

Einzelheiten zu der Empfangseinrichtung ergeben sich aus den allgemeinen Vertragsbedingungen (siehe Seite 2).

**Fernwirkunterstation für intelligentes Einspeisemanagement der Firma Sprecher AUTOMATION**

Einzelkosten technische Einrichtung (Fernwirkunterstation inkl. Doku und Parametrierung)      3.538,49 Euro  
Einzelkosten Datenübertragung (inkl. mögliche Ausfälle (RESET); monatliche Kosten für Netzanbieter)\*      21,54 Euro

**Es handelt sich bei allen Preisen um Nettopreise. Diese werden zzgl. 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.**

\* Die Gebühr kann der Kostenentwicklung angepasst werden.

Durch Unterzeichnung dieser Bestellung bestätige ich, dass ich mit den auf Seite 2 abgedruckten allgemeinen Vertragsbedingungen der SWM einverstanden bin. Diese sind Bestandteil des Vertrags.

.....  
Datum und Unterschrift des Anlagenbetreibers/Rechnungsempfängers

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### Präambel

Entsprechend der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) zum 01.01.2021 müssen Erzeugungsanlagen mit einer installierten elektrischen Wirkleistung von mehr als 100 Kilowatt über technische Einrichtungen

- > zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
- > zur Abrufung der jeweiligen IST-Einspeisung

verfügen, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf. Für Photovoltaikanlagen ist bereits über einer Anlagengröße von 25 kW eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung erforderlich.

Die Kosten für die technischen Einrichtungen sind durch die Anlagenbetreiberin/-betreiber zu tragen und verbleiben in dessen unterhaltspflichtigem Eigentum. Dieser ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktion der jeweiligen technischen Einrichtung verantwortlich.

**Kommt die Anlagenbetreiberin, bzw. der Anlagenbetreiber den Verpflichtungen der technischen Vorgaben für das Einspeisemanagement nach § 9 Abs. 1 EEG nicht nach, so verringert sich der anzulegende Wert auf den Monatsmarktwert nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 bzw. entfallen die Ansprüche auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, falls keine Förderung nach § 19 EEG 2021 beansprucht wird (§ 52 Abs. 4 EEG 2021).**

**BAUSEITIG sind vom Anlagenbetreiber folgende technische Anforderungen zu erfüllen:**

- 1. Spannungsversorgung des Einspeisemanagement-Schranks 230 V AC / 16 A**
- 2. Technische Möglichkeit zur Kommunikation zwischen Schrank und EEG-/KWK-Anlage**
- 3. Technische Möglichkeit zur gesetzl. vorgeschriebenen Reduzierung**

### 1. Vertragsgegenstand

1. Lieferung der Fernwirkunterstation
2. Parametrierung der Fernwirkunterstation
3. Funktionstest der Kommunikation Fernwirkunterstation zur Leittechnik
4. Datenübertragung von Fernwirkunterstation zur Leittechnik

### 2. Leistungen der SWM

Die SWM verkauft den Schrank, nimmt ihn in Betrieb und installieren die bauseits zu liefernde Anbindung an die Anlage.

### 3. Standardschrank für intelligentes Einspeisemanagement

Folgender Schrank wird im Netzgebiet der SWM eingesetzt:

Firma Sprecher Automation

### 4. Pflichten des Anlagenbetreibers

Die Kosten für die technische Einrichtung sind durch die Anlagenbetreiberin, bzw. den -betreiber zu tragen und verbleiben in dessen unterhaltspflichtigem Eigentum.

### 5. Preise Abrechnung und Lieferzeiten

Der Kaufpreis des Standardschranks für intelligentes Einspeisemanagement ergibt sich aus dem Bestellformular. Der Kaufpreis wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Fernwirkunterstation verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts bei der SWM GmbH.

### 7. Haftung

Ansprüche des Anlagebetreibers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Anlagenbetreibers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWM, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Einhaltung der Anlagenbetreiber regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haften die SWM nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Anlagenbetreibers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **8. Gewährleistung**

Ist der Anlagenbetreiber Unternehmer, d. h. handelt der Anlagenbetreiber bei seiner Bestellung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, verjähren Mängelansprüche innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe des Standardschranks.

### **9. Widerrufsrecht des Antragstellers** (gilt nur für Verbraucher im Sinn des § 13 BGB)

Der Antragsteller kann die Bestellung für die beantragte Leistung ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Angabe bei der Stadtwerke Mosbach GmbH schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

### **10. Sonstiges**

Bei Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen trägt der Anlagenbetreiber auch mögliche zukünftige entstehende Kosten. Gleiches gilt auch bei Anpassung der technischen Mindestanforderungen durch die SWM.